

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

ZI. 13/1 12/38

BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

BG, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

**Referenten: Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwalt in Wien
VP Dr. Markus Heis, Rechtsanwalt in Innsbruck
Dr. Wolfgang Moringner, Rechtsanwalt in Linz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK hält fest, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf am Montag, den 20.2.2012, zur Stellungnahme bis zum 27.2.2012 versendet worden ist. Eine **so kurze Frist** zur Stellungnahme (von gerade einmal 5 Werktagen) ist mit dem gesetzlich verankerten **Recht** der Rechtsanwaltschaft, zu Gesetzesvorhaben **Stellung zu nehmen**, nicht in Einklang zu bringen. Die Ausübung dieses Rechts wird hier beschränkt, weil eine detaillierte und gewissenhafte Untersuchung des Gesetzesentwurfs von vornherein **ausgeschlossen** wird.

Der ÖRAK hat in seinem jüngsten **Wahrnehmungsbericht** vom 13.12.2011 zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung für das Jahr 2010/2011 **beanstandet**, dass die Frist zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen in manchen Fällen so kurz ist, dass eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Gesetzesentwürfen schlichtweg unmöglich ist (Wahrnehmungsbericht Seite 17). Dieser Kritik wird aufgrund von „*zeitlichen Vorgaben*“ **nicht Rechnung getragen**. Ungeachtet der verkündeten „*Vertrauensoffensive*“ wird ein Gesetzesvorschlag mit einer unzumutbar kurzen Begutachtungsfrist versendet, der **gravierende Strukturänderungen** im Bereich der Gerichtsorganisation vorsieht. Eine detaillierte und gewissenhafte sachliche Prüfung des Entwurfs wäre gerade zu diesen tiefgreifenden Änderungen unabdingbar notwendig. Eine solche Prüfung soll aber aus politischen Gründen offenbar nicht stattfinden.



Zu der in Österreich bestehenden **viergliedrigen** Gerichtsorganisation – Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und Oberster Gerichtshof – wurde schon vor einigen Jahren die **Reduktion** auf eine **dreistufige Struktur** öffentlich zur Diskussion gestellt: Bezirksgerichte sollten abgeschafft und Landesgerichte zu sogenannten „Eingangsgerichten“ umgestaltet werden. Die Umsetzung scheiterte damals vor allem am Widerstand der Bundesländer, welche sich gegen die Abschaffung der Bezirksgerichte ausgesprochen hatten.

Mit dem nun vorliegenden Vorschlag wird der **erste Schritt** zu dem neuerlichen Bemühen unternommen, die bestehende Gerichtsorganisation in Österreich **entscheidend umzustrukturieren**: Bezirksgerichte sollten künftig für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von €25.000,-- (sachlich) zuständig sein. Diese Änderung soll bereits mit 1.7.2012, also in knapp vier Monaten in Kraft treten. Damit werden ab 1.7.2012 österreichweit von einem Tag auf den anderen etwa **42 % der bislang beim Landesgericht angefallenen Akten zu den Bezirksgerichten wandern** (im Bundesland Salzburg werden diese Akten bei den Bezirksgerichten sogar ca 48 % betragen). Dieser Mehranfall an Akten trifft die Bezirksgerichte infolge der **Kurzfristigkeit** des Vorhabens **unvorbereitet**. Die Bezirksgerichte sind personell mit Richtern so unterausgestattet, dass sie einen solchen Mehranfall an Akten mit Sicherheit **nicht bewältigen** werden können. Für die rechtssuchende Bevölkerung bedeutet dies ab 1.7.2012 eine massive **Beschränkung des Zugangs zum Recht**.

Die vorgesehene Änderung der Wertgrenzen würde in der **Gerichtsorganisation** dazu führen, dass die Landesgerichte verstärkt als Rechtsmittelgerichte tätig werden und die **Oberlandesgerichte** als Rechtsmittelgerichte an **Bedeutung verlieren**. Die vorgesehene Änderung scheint damit in einem ersten Schritt der Reduktion der Gerichtsorganisation auf eine **dreistufige Struktur** den Weg zu ebnen: Die Reduktion soll nunmehr offenbar über die Verminderung der Bedeutung (Abschaffung) der Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte umgesetzt werden.

Der kurzfristige und erhebliche Mehranfall an Akten bei Bezirksgerichten und die damit ausgelöste Überlastung der personell unterausgestatteten Bezirksgerichte lässt jetzt schon die Diskussion in der Öffentlichkeit erwarten, den (Bezirks-)Gerichten zur Entlastung weitere **Kernaufgaben** der Justiz **zu entziehen**. Der **unabhängigen** Gerichtsbarkeit sind **schon bisher** in mehreren Schritten Kernkompetenzen entzogen und an **weisungsgebundene** Einrichtungen übertragen worden. Der ÖRAK nennt in diesem Zusammenhang beispielsweise die Diversion im Strafverfahren (die auch mit diesem Gesetzesvorhaben noch erweitert werden soll – siehe dazu die Stellungnahme des ÖRAK weiter unten), die Übertragung der Leitung des strafrechtlichen Vorverfahrens von unabhängigen Untersuchungsrichtern auf weisungsgebundene Staatsanwälte, die Einführung zwingender Schlichtungsverfahren vor weisungsgebundenen Einrichtungen in Mietrechts- und Nachbarschaftsangelegenheiten, die Übertragung der Entscheidung über bedingte Haftentlassungen von unabhängigen Richtern auf weisungsgebundene Verwaltungsbehörden uvm. **Der ÖRAK sieht diese Entwicklung mit großer Sorge**. Der ÖRAK hat sich bisher immer entschieden dagegen ausgesprochen, der unabhängigen Gerichtsbarkeit noch weitere Kernkompetenzen zu entziehen und an weisungsgebundene Einrichtungen zu übertragen. Dies, weil dem ÖRAK gerade die

Kernkompetenzen für die **Akzeptanz** der Justiz in der Bevölkerung **wesentlich** erscheinen.

Zum nunmehr vorgesehenen Vorschlag fordert der ÖRAK, die Bezirksgerichte **sofort** mit einem dem Mehranfall an Akten entsprechenden **Personalstand** (an Richtern und nichtrichterlichem Personal) **auszustatten**. Dies, um für die rechtssuchende Bevölkerung den **Zugang zum Recht**, ohne die sich aus dem Vorhaben ergebenden Beschränkungen, **gewährleistet zu erhalten**. Und, um einer Diskussion darüber, den Gerichten zur Entlastung weitere Kernkompetenzen zu entziehen, möglichst von vornherein den Boden zu entziehen.

Für das vorgesehene Vorhaben **fehlt** es im Übrigen an einer **sachlich nachvollziehbaren Begründung**: Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass eine inflationsentsprechende Anhebung der Wertgrenzen für die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte angezeigt erscheint. **Nur**: Eine der Geldentwertung entsprechende Anhebung würde einer Anhebung der Wertgrenze auf **höchstens € 13.000,-** entsprechen. Die Anhebung auf € 25.000,- lässt sich mit dem Hinweis auf die Geldentwertung seit der letzten Wertgrenzenanhebung sachlich **nicht** rechtfertigen. Dazu kommt, dass zu den der Änderung zugrund gelegten „*Ergebnissen der Personalanforderungsrechnung (PAR)*“ der Justiz **nicht nachvollziehbar offengelegt** wird, welche „*Ergebnisse*“ dem Vorhaben konkret zugrundegelegt worden sind.

Im Hinblick auf die „*zeitlichen Vorgaben*“ ist schließlich offenbar übersehen worden, dass zahllose **Nebengesetze**, die an die Wertgrenzen für die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte anknüpfen (wie zB § 23 Abs 3 RATG 1969), ebenso **angepasst** werden müssen.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel X1 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes:

Der Amoklauf eines Schützen im Bezirksgericht Urfahr-Umgebung hatte den Gesetzgeber seinerzeit veranlasst, mit dem BG BGBl 1996/760 im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) einen eigenen Unterabschnitt (§§ 1 bis 14) betreffend die Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtsverhandlungen einzufügen, der das Waffenverbot bzw die Waffenabnahme vorsieht und die Sicherheitskontrolle beim Zutritt zum Gerichtsgebäude gesetzlich regelt (vgl auch *Buchegger* in Fasching/Konecny, ZPO² Rz 12 zu § 132). Diese Gesetzeslage hat sich offenbar als **nicht ausreichend** erwiesen.

Die neu einzuführende Vorschrift des **§ 16 GOG** soll den jeweiligen Dienststellenleitungen in Ausübung ihres Hausrechts das Recht verleihen, für die dem Betrieb des Gerichts bzw der Staatsanwaltschaft gewidmeten Teil des Gebäudes eine **Hausordnung** zu erlassen. Diese Hausordnungen sollen offenbar die internen Sicherheitsrichtlinien der Justiz ersetzen und für die erforderliche klare gesetzliche Absicherung für die Erlassung von Hausordnungen und **Hausverboten** sowie für die Festlegung weiterer erforderlicher Zugangsregelungen (wie Ausweiskontrollen, Zugangsbeschränkungen und Zugangsuntersagungen) schaffen.

Der ÖRAK befürwortet grundsätzlich die neue Vorschrift unter der Voraussetzung, dass die für Rechtsanwälte zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht geltenden Ausnahmen nach **§ 4 GOG**, wie vorgesehen, in **§ 16 Abs 2 GOG** Berücksichtigung finden.

Zu **weitgehend** erscheint dem ÖRAK hingegen der vorgeschlagene **§ 16 Abs 5 GOG**, wonach **als unentschuldig säumig anzusehen** ist, wer eine zur Rechtsverfolgung oder –verteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nur deshalb nicht vorgenommen hat bzw einer Verpflichtung im Gericht nur deshalb nicht nachgekommen ist, weil er sich weigert, den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen. Die **Säumnisfiktion an jeden Fall der Weigerung** – also auch bei zB krankeitsbedingt erfolgter Weigerung – zu knüpfen, erscheint **zu weitgehend**. Wenn eine Partei, der zB Implantate oder Herzschrittmacher eingesetzt sind, die entsprechenden Ausweise nicht mit sich führt und sich aus medizinisch indizierten Gründen weigert, die elektronische Sicherheitskontrolle zu passieren, so kann dies nicht die Konsequenz haben, dass diese Partei „*als unentschuldig säumig anzusehen*“ ist. Der ÖRAK regt den ersatzlosen Entfall des **§ 16 Abs 5** an bzw eine Abänderung dahin, dass nur für den Fall der **ungerechtfertigten** Weigerung, sich Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, als Sanktion die Fiktion der unentschuldigten Säumigkeit vorgesehen wird.

Für die vorgeschlagene **Beseitigung der Gerichtstage nach § 29 GOG** wird ins Treffen geführt, dass Gerichtstage „*in vielen Fällen von der Bevölkerung kaum mehr genutzt*“ würden und „*gleichzeitig wertvolle Ressourcen binden*“ würden, ohne dass bei Gerichtstagen „*gerichtliche Geschäfte tatsächlich sinnvoll und effizient vorgenommen werden können*“. Gerichtstage seien aufgrund „*geänderter Mobilitätsverhältnisse ... nicht mehr zeitgemäß*“.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft kann diese Wahrnehmungen **nicht bestätigen**. Gerichtstage außerhalb des Gerichtsortes sind vorgesehen, um der ländlichen rechtssuchenden Bevölkerung die Rechtsverfolgung zu erleichtern (vgl *Buchegger* in Fasching/Konecny, ZPO² Rz 6ff zu § 132). Speziell in ländlichen Gebieten werden Gerichtstage **gerade in Arbeits- und Sozialrechtssachen** sehr wohl genutzt: Wenn weite Anfahrtswege zu den Landesgerichten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarem Zeitrahmen kaum zu bewältigen sind, sorgen gerade die Gerichtstage dafür, dass der **Zugang zum Recht** für die ländliche rechtssuchende Bevölkerung wegen der Unzumutbarkeit der Anreise zu den Landesgerichten nicht maßgeblich eingeschränkt wird.

In Vorarlberg beispielsweise werden Gerichtstage regelmäßig durch das BG Bezau im Kleinen Walsertal abgehalten, das als ehemaliges Zollausschlussgebiet nur über Deutschland zu erreichen ist. Vom Kleinen Walsertal gibt es nahezu keine verwendbare öffentliche Verkehrsverbindung nach Bezau (oder bei der geplanten Aufhebung dieses Gerichts nach Bregenz); sodass die Bevölkerung auf die Verwendung von Privat-PKWs mit einer Fahrtzeit von ca einer Stunde angewiesen ist. Die (verpflichtende) Abschaffung der Gerichtstage durch Aufhebung des **§ 29 GOG** führt für die dortige Bevölkerung zu einer erheblichen Verschlechterung der rechtlichen Grundversorgung und damit des Zugangs zum Recht. Die generelle Abschaffung der Gerichtstage ist daher für Vorarlberg nicht zweckmäßig.

Solange der Bürgervergleich, den die Parteien mit Hilfe von unabhängigen Anwälten abschließen und vollstreckbar machen können (wie dies etwa in Deutschland mit dem Anwaltsvergleich nach § 796a der deutschen ZPO möglich ist), gesetzlich nicht vorgesehen wird, der für die Justiz neue Einnahmequellen eröffnen und den Zugang des Einzelnen zum Recht erleichtern würde, sind die **Gerichtstage ein unverzichtbares Instrument**, um den Zugang der rechtssuchenden Bevölkerung zum Recht auch in entlegenen ländlichen Gebieten zu gewährleisten.

Zu Artikel X2 Änderung der Jurisdiktionsnorm:

Der ÖRAK verweist auf das in dieser Stellungnahme (Seite 2f) einleitend Gesagte.

Offenbar übersehen worden ist, dass seit Inkrafttreten des RATG 1969 die sachliche Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte stets auch maßgeblich dafür war, ob 50 % Einheitssatz oder 60 % Einheitssatz gemäß **§ 23 Abs 3 RATG** in Rechnung gestellt werden können. Die Anwaltschaft verlangt die entsprechende Anpassung des § 23 Abs 3 RATG wie folgt:

*„(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich € 25.000,-
- 60 vH, bei einem Streitwert über € 25.000,- 50 vH der Verdienstsumme
ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und
der sonstigen Auslagen“*

Zu Artikel X3 Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes:

Der ÖRAK verweist auf das zu X.1 zu § 29 GOG Ausgeführte.

Zu Artikel X4 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das VfGH-Erkenntnis vom 13. Dezember 2011 (G 85/11 ua) durch den Gesetzgeber ehestmöglich umgesetzt wird. Allerdings ist die erforderliche Umsetzung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur teilweise geschehen. Bezugnehmend auf § 29a GGG hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausgeführt, dass es dem **Grundsatz der Waffengleichheit** widerspricht, wenn die Staatsanwaltschaft die unbeschränkte Möglichkeit hat, von Amts wegen Kopien anfertigen zu lassen. Statt des gänzlichen Verzichts auf § 29a GGG wurde lediglich klargestellt, dass die Kopiergebühren nach Anm 6 in TP 15 bei allen in ein Strafverfahren involvierten Bundesbehörden (Gericht, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei) einheitlich eingehoben werden.

Leider hat sich die Befürchtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft bestätigt, dass die Umsetzung des Erkenntnisses zum Anlass genommen wird, die **Gebühren** an anderer Stelle erneut zu **erhöhen**. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind Erhöhungen für die Auszüge und Abfragen aus dem Grundbuch, TP 9 lit d und e, vorgesehen. Dabei sind die erwähnten Gebührentatbestände erst mit dem

Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr 111/2010) eingeführt worden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wie sich die angeblich erforderliche Erhöhung, noch dazu außerhalb der Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur Neufestsetzung der Gerichtsgebühren, rechtfertigen lässt, zumal die Tarife laut Entwurf durchschnittlich um **7,3%** erhöht werden sollen. Einzelne Gebühren werden sogar um bis zu **10%** erhöht. Dies **übersteigt** die **Inflationsrate**, welche für das Jahr 2011 vorläufig 3,3%¹ beträgt, bei weitem. Vor diesem Hintergrund vermag die in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung in keinsten Weise zu überzeugen.

Die **Gerichtsgebühren** sind in Österreich schon sehr hoch und **sollten** nicht weiter erhöht, sondern **vielmehr reduziert werden**. Die Justiz muss für die Bürger und Unternehmen in Österreich leistbar sein bzw bleiben.

Die Gerichtsbarkeit ist eine der Säulen des Rechtsstaates. Die **Gewährleistung des Zuganges zur Justiz** gehört zu den grundlegenden Staatsaufgaben. Die damit verbundenen Aufwendungen sollten deshalb grundsätzlich von allen Bürgern getragen werden, also der Staat die notwendigen finanziellen Mittel (auch) aus dem allgemeinen Budget bereitstellen.

Die Realität in Österreich ist aber eine andere. Die **Justiz wird** ausschließlich von der **rechtssuchenden Bevölkerung finanziert**. Von ihr wird sogar ein Beitrag für andere Budgetbereiche geleistet. Dies erscheint als nicht sachgerecht.

Der Europarat (CEPEJ - The European Commission for the Efficiency of Justice) hat auf Grundlage des Datenmaterials aus dem Jahr 2008 eine Studie erstellt, welche auch die eingehobenen Gerichtsgebühren mit den Ausgaben-Budgetzahlen für die Justiz vergleicht. Dabei werden die Ausgaben ohne die Aufwendungen für das Justizministerium, jedoch einschließlich der Staatsanwaltschaft und Verfahrenshilfe, den Einnahmen gegenübergestellt. Für das Jahr 2008 errechnen sich so in Österreich Ausgaben von €667.930.000,-- und Einnahmen von € 741.000.000,--, was einem Eigendeckungsgrad von 110,9% entspricht. Damit liegt Österreich in Europa an der Spitze. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Deckungsgrad im europäischen Durchschnitt 25,9% beträgt (CEPEJ Report European judicial systems Edition 2010-Efficiency and quality of justice, 61 ff). Die österreichische Justiz hat sohin bereits im Jahr 2008 rund € 73.070.000,-- für andere Budgetbereiche erwirtschaftet.

Weiters erlaubt sich die österreichische Rechtsanwaltschaft an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Gesetze immer häufiger und in immer kürzer werdenden Abständen Gegenstand von **Novellierungen** sind. Allein das **Gerichtsgebührengesetz** wurde in den **letzten 5 Jahren** nicht weniger als **20 (!)** Mal **geändert**. Darunter leidet die Übersichtlichkeit und Rechtsicherheit.

Zu Artikel X5 Änderung der Strafprozessordnung 1975

Zu § 70 StPO

¹ Statistik Austria, Wert vom 16.1.2012

Hinter der vorgesehenen Änderung steht die Idee, die sich aus § 66 Abs 1 Z 4 StPO ergebenden Verständigungs- und Ladungspflichten einzuschränken. Dieser Idee wird, soweit sie auf eine Zustimmung des Opfers abstellt, grundsätzlich die Zustimmung erteilt. Nicht zugestimmt wird der vorgeschlagenen Änderung insofern, als sie über den Verzicht auf "weitere Verständigungen und Ladungen" hinausgeht. Der Verzicht auf Verständigungen und Ladungen darf nicht zum Ausschluss des Opfers von der weiteren Beteiligung am Verfahren führen. Textlich könnte das so geregelt werden, dass § 70 Abs 1a lautet: *"Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen, Ladungen oder Beteiligung am Verfahren zu verzichten."*

Zu § 115e StPO

Gegen die vorgeschlagene Ergänzung der Bestimmungen über die Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte bestehen keine Einwände.

Zu § 116 StPO

Dieser Neuregelung ist entschieden entgegen zu treten. Die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte stellt einen grundrechtsrelevanten Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar. Die Erweiterung der Zulässigkeit solcher grundrechtsrelevanter Eingriffe über den bisher durch § 116 Abs 1 bestimmten Umfang hinaus ist auch durch die Überlegungen nicht zu rechtfertigen, die in den Erläuterungen angestellt werden. Die Möglichkeit, in Grundrechte einzugreifen, ist nach der Schwere der in Frage stehenden Straftat, zu deren Aufklärung der Eingriff erforderlich und geboten ist, abgestuft. Grundrechtsrelevante Eingriffe, undifferenziert wie in § 116 StPO vorgesehen, auch zur Sicherung bloß vermögensrechtlicher Anordnungen zu gestatten, ist unvertretbar. Sie begründet auch die Gefahr, dass mit dem Gesetzesvorhaben jetzt die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ermöglicht wird, in Zukunft jedoch unter Verweis auf die Regelung des § 116 StPO andere Grundrechtsbeschränkungen legitimiert werden.

Nach dem Gesetz ist die Einholung einer Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte derzeit nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese Auskunft Beweise zu Tage bringt, die der Aufklärung strafbarer Handlungen dienen, die in die landesgerichtliche Zuständigkeit fallen. Unzulässig ist sie in Form eines Erkundungsbeweises. Die vorgesehene Änderung würde es ermöglichen, unter Behauptung der Sicherung vermögensrechtlicher Anordnungen Auskünfte zu erlangen, um das Verbot des Erkundungsbeweises zu umgehen.

Zu § 175 StPO

Gegen diese Änderung bestehen keine Einwände.

Zu § 192 StPO

Auch gegen diese vorgesehene Regelung bestehen keine Einwände.

Zu § 198 StPO

Diese Änderung ist unakzeptabel. Auch die Erläuterungen sind nicht geeignet, für das Vorhaben Verständnis zu schaffen.

Bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen, gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln sowie bei strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten strafbaren Handlungen, gleichgültig ob sie in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, des Einzelrichters des Landesgerichtes oder des Landesgerichtes als Schöffengericht fallen, soll die diversionelle Erledigung auch ohne hinreichende Aufklärung des Sachverhaltes ermöglicht werden. Eine solche Erweiterung der Anwendung der Diversion ist im Sinne der Erläuterung zwar geeignet, eine „die Ressourcen schonende Erledigung von Straftaten minderschwerer Ausprägung“ zu ermöglichen, beeinträchtigt aber das Rechtsempfinden erheblich. Die Möglichkeit eines „Ablasskaufes“ auf der Grundlage eines nicht hinreichend geklärten Sachverhaltes darf nicht eröffnet werden.

Die Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte erfolgt nicht allein deswegen, um Täter bestrafen zu können. Auch die Öffentlichkeit und nicht zuletzt durch die strafbare Handlung geschädigte Dritte haben ein legitimes Interesse daran. Letztere wären in vielen Fällen außer Stande, ohne strafrechtliche Aufklärung jenes Wissen zu erlangen, das sie erst in den Stand setzt, zivilrechtliche Ansprüche (wie zB Schadensersatzansprüche) geltend zu machen, die sich auf strafrechtlich zu verfolgende Taten gründen.

Selbst wenn man zu dem Ergebnis gelangte, dass die Einführung der Diversion für weitere Fälle sinnvoll wäre, muss diese Möglichkeit auch in Zukunft an die hinreichende Klärung des Sachverhaltes geknüpft bleiben. Sie darf auch nicht ganz allgemein strafbare Handlungen bestimmter Abschnitte des StGB umfassen. Denkbar bleibt nur ein Zugang zur diversionellen Erledigung der an die frühere Regelung des § 42 StGB anknüpft. Voraussetzung müssen zumindest eine geringe Schuld des Täters und nur unbedeutende oder keine Folgen der Straftat sein. Das ist durch § 198 Abs 2 Z 2 StPO idgF nicht gewährleistet.

Zu § 409b StPO

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll mit dieser Norm nur ein Verteilungsschlüssel für die grundsätzlich dem Bund zufließenden Geldstrafen, verfallenen Geldbeträgen oder Veräußerungserlöse festgelegt werden. Nicht bedacht ist der Umstand, dass die Strafprozessordnung (zB § 373b) vorsieht, dass verfallene Geldbeträge zur Berichtigung von Entschädigung verwendet werden sollen, die Opfer zugesprochen wurden. Für den Verteilungsschlüssel innerhalb des Bundes muss klar gestellt sein, dass diese 20 vH nur für denjenigen Teil der nach §§ 20, 20b StGB für verfallen erklärten Vermögenswerten gelten darf, der nicht zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen der Opfer erforderlich ist.

Der ÖRAK hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer vertieften und weiterführenden Diskussion geleistet zu haben.

Sollte eine vertiefte Begutachtung nicht möglich sein, möge der Nationalrat die Behandlung dieses Gesetzesentwurfs ablehnen.

Wien, am 27. Februar 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident